

Satzung zur zweiten Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund vom 01.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), der §§ 51a, 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGW NRW 77) und der §§ 2, 7, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbWAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 26.11.2009 folgende Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Der Paragraph 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund vom 19.12.2008 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 24.12.2008) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
 - a) je Kubikmeter Schmutzwasser 1,97 €
 - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Indirekteinleiter) 1,01 €
 - c) bei Kleininleitungen je Person 17,90 €

- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung von städtischen Abwasseranlagen
 - a) je Kubikmeter Schmutzwasser 1,13€
 - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (verbandsangehörige Indirekteinleiter) 0,67 €

- (3) Soweit Abwasser direkt in Anlagen der Abwasserverbände geleitet wird und hierfür keine Verbandsbeiträge erhoben werden, beträgt die Abwassergebühr
 - a) je Kubikmeter Schmutzwasser (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,84 €
 - b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,34 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur zweiten Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

...

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 01.12.2009

Ullrich S i e r a u
Oberbürgermeister